

BVGer E-6996/2006 vom 26. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6996_2006

FR: TAF E-6996/2006 du 26 juillet 2007

IT: TAF E-6996/2006 del 26 luglio 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt am 1. Januar 2007, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im Wesentlichen hielt das Bundesamt zur Begründung seines ablehnenden Entscheides fest, die in zentralen Punkten widersprüchlich geschilderten Vorbringen seien als unglaubhaft zu erachten. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der kantonalen Anhörung ausgesagt, lediglich anfänglich als Schlepper tätig gewesen zu sein und sich in der Folge unter dem Druck der Festnahmen auf den Zigarettschmuggel beschränkt zu haben. Im Rahmen der Erstbefragung in der Empfangsstelle und der ergänzenden Bundesanhörung habe er jedoch vorgebracht, bis unmittelbar vor seiner Ausreise als Schlepper tätig gewesen zu sein. Auch seine Angaben betreffend die geltend gemachten Inhaftierungen würden bezüglich Zeitpunkt und Dauer der längsten Haft in allen drei Anhörungen voneinander abweichen. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer im Rahmen der ersten beiden Anhörungen vorgebracht, die Tätowierungen im Gefängnis an seinem Körper angebracht zu haben, was ihn später als ehemaligen Häftling gekennzeichnet habe. Demgegenüber habe er anlässlich der Bundesanhörung ausgesagt, er habe sich diese Tätowierungen vielmehr aus eigenem Antrieb in seiner mit Kollegen verbrachten Freizeit anbringen lassen. Er habe denn auch keine überzeugende Erklärung für diese Abweichungen zu liefern vermocht. Da diese Abweichungen die Kernelemente seiner Vorbringen betreffen würden, sei die Glaubhaftigkeit sämtlicher einschlägiger Vorbringen insgesamt als nachhaltig erschüttert zu bezeichnen. Angesichts dessen erübrige es sich, noch weitere Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen des Beschwerdeführers aufzulisten. In diesem Lichte sei auch keine begründete Furcht vor einer potentiell asylrelevanten Verfolgung nach einer Rückkehr in L. _____ ersichtlich, zumal diese direkt auf die als unglaubhaft erkannte Vorverfolgung zurückzuführen wäre. Davon abgesehen würden die diesbezüglichen Vorbringen bereits für sich allein genommen voneinander abweichend und unsubstantiiert ausfallen. Den Wegweisungsvollzug in L. _____ bezeichnete die Vorinstanz als zumutbar, technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 4.2

Aus der Rechtsmitteleingabe ergibt sich als Rüge die Verletzung von Bundesrecht, indem die Vorinstanz den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft unangemessen und willkürlich gewürdigt und damit gegen Art. 7 AsylG verstossen habe. Gleichzeitig rügt der Beschwerdeführer auch die unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, indem die Vorinstanz es unterlassen habe, die Änderung der Verhältnisse im Heimatstaat des Beschwerdeführers sowie die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen.

E. 4.3

Eine Prüfung der vorliegenden Akten lässt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass die Vorinstanz zu Recht einen negativen Asylentscheid gefällt hat. Nachstehend wird auf die betreffenden Widersprüche in den Kernelementen der Vorbringen des Beschwerdeführers näher eingegangen:

E. 4.3.1

In der Beschwerdeschrift wird vorgebracht, der Dolmetscher habe während der kantonalen Anhörung vom 25. November 1999 den Ausdruck "Katschachtschi" (=Schmuggel) verwendet, ohne diesen jedoch bezüglich Menschen- oder Zigarettenschmuggel genauer zu präzisieren. Dies habe schliesslich zu dem von der Vorinstanz festgestellten Widerspruch geführt. Richtig sei jedoch, dass der Beschwerdeführer zu Beginn Menschen geholfen habe, über die Grenze zu gelangen und danach Zigaretten über die Grenze geschmuggelt habe. Es trifft zu, dass sich im Protokoll der kantonalen Anhörung vom 25. November 1999 der Hinweis befindet, der Dolmetscher habe das Wort "Katschachtschi" im Zusammenhang mit dem Menschen- und Zigarettenschmuggel verwendet, ohne den Begriff jeweils genauer zu spezifizieren (vgl. A 10 S. 16). Dem Protokoll vom 25. November 1999 lässt sich jedoch unmissverständlich entnehmen, dass der Beschwerdeführer von 1996 bis 1997 zwei Mal als Schlepper tätig war und sich danach bis zu seiner Ausreise im Jahre 1999 dem Zigarettenschmuggel gewidmet hat. Eigenen Aussagen zufolge wurde der Beschwerdeführer 1996 erstmals verhaftet, nachdem er drei entflozene Häftlinge über die Grenze gebracht hatte. Zwei Monate nach seiner Freilassung habe er erneut drei Personen bei der Ausreise geholfen, weshalb er 1997 erneut für 15 Tage inhaftiert worden sei (vgl. A 10 S. 9). Er habe insgesamt zwei Mal als Schlepper gearbeitet und jeweils drei Personen ausser Landes gebracht (vgl. A 10 S. 10). Diese Aussagen stehen jedoch im klaren Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung vom 9. April 2002. Diesen lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer von 1997 bis zu seiner Ausreise 1999 regelmässig Menschen über die irakisch-türkische Grenze gebracht haben will (vgl. A 27 S. 13). Auch auf Vorhalt der entsprechenden Aussagen vermochte der Beschwerdeführer den Widerspruch nicht zu erklären (vgl. A 27 S. 18). Der Beschwerdeführer vermag somit aus den sprachlich bedingten Ungenauigkeiten bei der Übersetzung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten und der diesbezügliche Einwand geht fehl.

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass er sich selbst nie auf den Zeitpunkt beziehungsweise die Dauer seiner Verhaftungen festgelegt habe. Die Vorinstanz versuche einen Widerspruch zu begründen, indem sie seine Aussagen zu Zeitpunkt und Dauer der längsten Haft aus dem Kontext herausreisse. Zudem seien Vorbringen gemäss Art. 7 Abs. 3 AsylG nur dann als unglaubhaft zu qualifizieren, wenn in wesentlichen Punkten ein Widerspruch bestehe. Er rügt damit implizit, dass es sich bei den geltend gemachten Inhaftierungen nicht um wesentliche Punkte seiner Vorbringen handle. Tatsache sei, dass er bei jeder folgenden Verhaftung länger habe im Gefängnis bleiben müssen, wobei er letztmals während sechs Monaten inhaftiert gewesen sei. Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Inhaftierungen von zentraler Bedeutung sind für die Beurteilung erlittener Nachteile gemäss Art. 3 AsylG. Es handelt sich somit zweifelsohne um wesentliche Punkte im Sinne von Art. 7 Abs. 3 AsylG. Im Rahmen der Empfangsstellenbefragung vom 21. Oktober 1999 sagte der Beschwerdeführer aus, er sei mehrmals verhaftet worden, wobei er beim letzten Mal 8 Monate in Haft verbracht habe (vgl. A 1 S. 4). Anlässlich der kantonalen Anhörung gab er zu Protokoll, er sei 1996 zum ersten Mal verhaftet worden und habe 8 Monate im Gefängnis zugebracht (vgl. A 10 S. 9). Schliesslich brachte er anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung vom 9. April 2002 vor, er sei das letzte Mal unmittelbar vor seiner Ausreise während 6 Monaten in Haft gewesen. Dabei handle es sich um die längste Haft, die er erlebt habe (vgl. A 27 S. 14). Wie gesagt, handelt es sich hierbei um zentrale Vorbringen des Beschwerdeführers. Auf

Grund der aufgezeigten Widersprüche erscheinen diese wenig glaubhaft, zumal von einer tatsächlich inhaftierten Person zu erwarten wäre, dass diese das Erlebte detailliert, chronologisch geordnet und widerspruchsfrei schildern kann. Die Rüge des Beschwerdeführers ist somit wenig stichhaltig und nicht geeignet, die betreffenden Erwägungen der Vorinstanz umzustossen.

E. 4.3.3

Bezüglich der von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche hinsichtlich des Zeitpunktes der Anbringung der Tätowierungen führt der Beschwerdeführer aus, die Vorinstanz habe wiederum einzelne Sätze aus ihrem Zusammenhang herausgerissen und sei dadurch auf den angeblichen Widerspruch gestossen. Ein Vergleich der Aussagen des Beschwerdeführers zeige jedoch auf, dass die Tätowierungen während seines Gefängnisaufenthaltes angebracht worden seien und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Versuch unternommen worden sei, diese zu entfernen. Anlässlich der Empfangsstellenbefragung vom 21. Oktober 1999 sagte der Beschwerdeführer diesbezüglich aus, er habe sich die Tätowierungen während seines letzten Gefängnisaufenthaltes machen lassen. Später hätten die Parestin ihn gezwungen, die Tätowierungen zu entfernen und er habe sich zwei Mal operieren lassen. Die Operationen seien jedoch nicht gut verlaufen und so habe er sich dazu entschlossen die Tätowierungen mittels Zigaretten zu entfernen (vgl. A 1 S. 4). Während der kantonalen Anhörung vom 25. November 1999 brachte er vor, er habe sich den Körper während seines achtmonatigen Gefängnisaufenthaltes tätowiert. Später sei er wegen der Tätowierungen verhaftet und ins Gefängnis gebracht worden. Dort habe man versucht, die Tätowierungen mit Zigaretten wegzumachen. Nach seiner Freilassung habe man ihn gezwungen, einen Teil der Tätowierungen operativ zu entfernen (vgl. A 10 S. 10). Schliesslich erklärte der Beschwerdeführer im Rahmen der ergänzenden Bundesanhörung vom 9. April 2002, er habe sich die Tätowierungen gemacht, bevor er ins Gefängnis gekommen sei. Er habe sich die Tätowierungen im Alter von etwa 14 Jahren mit seinen Freunden in der Freizeit gemacht. Sie hätten sich damals gegenseitig tätowiert und sich keine Gedanken darüber gemacht (vgl. A 27 S. 12). Auf Nachfrage hin erklärte er nochmals, dass er die Tätowierungen ausserhalb des Gefängnisses habe machen lassen (vgl. A 27 S. 17). Er sei festgenommen worden und man habe versucht, die Tätowierungen mit Zigaretten und Batteriesäure zu entfernen. Später hätten die Parestin einen Arzttermin vereinbart. Der Arzt habe ihn mit einer Schere operiert, wodurch alles nur noch schlimmer geworden sei (vgl. A 27 S. 11). Vorstehender Vergleich der Aussagen des Beschwerdeführers zeigt, dass dieser im Verlaufe des Verfahrens widersprüchliche Angaben insbesondere bezüglich Zeit und Ort der Anfertigung der Tätowierungen gemacht hat. Dem Vorwurf in der Rechtsmitteleingabe, die Vorinstanz habe einzelne Sätze aus ihrem Zusammenhang gerissen, kann somit nicht gefolgt werden. Die erhobene Rüge geht somit fehl und ist nicht zu hören.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe des Asylverfahrens zu wesentlichen Punkten seiner Asylvorbringen widersprüchliche Angaben gemacht hat und auch auf Vorhalt der Widersprüche anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung vom 9. April 2002 nicht in der Lage war, diese zu erklären. Die aufgezeigten Widersprüche lassen sich schliesslich auch nicht durch sprachliche Missverständnisse oder Übersetzungsfehler erklären. Die Vorinstanz ging somit folgerichtig von der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers aus und hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt, weshalb die Beschwerde im Asylpunkt abzuweisen

ist.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG; SR 142.20]).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

E. 5.3

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

E. 5.4

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 5.6

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. M. Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 5.7

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in L. _____ lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.8

Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung auch verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt (vgl. Art. 14a Abs. 4 ANAG). Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668).

E. 5.9

Gemäss Art. 14a Abs. 6 ANAG findet Absatz 4 (Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet. Die Anwendung von Art. 14a Abs. 6 ANAG setzt eine Abwägung zwischen den Interessen des Ausländers auf Verbleib in der Schweiz und denjenigen der Schweiz an seiner Wegweisung voraus und schränkt dabei die Interessen des Staates auf den Schutz vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder deren schwerwiegende Verletzung ein. Nach der nach wie vor geltenden Praxis der ARK ist die Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG mit Zurückhaltung und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips anzuwenden. Es genügt nicht, wenn die kriminellen Handlungen der betreffenden Person den Schluss zulassen, dass diese nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich an die elementaren gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens zu halten. Vielmehr müssen diese Handlungen eine schwerwiegende Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe lässt beispielsweise in der Regel nicht auf eine solche schliessen, jedoch kann deren Strafmass oder der Umstand, dass durch das begangene Delikt besonders wertvolle Rechtsgüter betroffen sind, zum gegenteiligen Schluss führen. Bei der Interessenabwägung ist der angedrohte Strafrahmen in Bezug zur verhängten Strafe zu setzen. Auch die wiederholte Deliktsbegehung kann trotz bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafe Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geben, stellt eine solche doch die vermutete günstige Prognose erheblich in Frage. Des Weiteren kann auch das Vorleben des Beschwerdeführers bei der Interessenabwägung mit berücksichtigt werden (vgl. EMARK 2004 Nr. 39 E. 5.3.).

E. 5.10

Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz wiederholt straffällig geworden. So wurde er am 5. August 2004 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu 21 Tagen Gefängnis bedingt und am 24. März 2005 wegen einfacher Körperverletzung zu 60 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt. Diesbezüglich führte er in der Replik vom 30. Juni 2005 zur Vernehmlassung des BFM vom 23. Mai 2005 bezüglich der Prüfung einer schwerwiegenden Notlage aus, das stattgefundene Strafverfahren und der operative Eingriff vom 5. März 2005 seien ihm Lehre genug gewesen und er werde sich hüten, in Zukunft wieder straffällig zu werden. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I. _____ vom 17. Oktober 2005 wurde der Beschwerdeführer indes wegen Vergehen im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel zu drei Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt. Gleichzeitig widerrief die Staatsanwaltschaft I. _____ den in den beiden früheren Strafbefehlen jeweils bedingt ausgesprochenen Strafvollzug und ordnete den Vollzug dieser Gefängnisstrafen an. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, der Beschwerdeführer habe die seinerzeit ausgesprochenen, an sich eindeutigen Warnungen missachtet und sei erkennbar noch nicht bereit, sich den ihm bekannten Regeln zu unterziehen. Aus diesem Grund könne ihm keine gute Resozialisierungsprognose gestellt werden und die auszufällende Strafe sei als vollziehbar zu erklären. Es erscheint demnach durchaus gerechtfertigt, das Verhalten des Beschwerdeführers als Indiz für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu werten, hat er doch immer wieder gezeigt, dass er nicht gewillt ist, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten (vgl. auch EMARK 1995 Nr. 10 E. 5b).

E. 5.11

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausschlussklausel von Art. 14 a Abs. 6 ANAG im vorliegenden Fall auch als verhältnismässig erscheint. Demnach überwiegt das öffentliche Interesse der Schweiz am Vollzug der Wegweisung das private Interesse des Beschwerdeführers, sich auf die Wegweisungsschranke von Art. 14a Abs. 4 ANAG bzw. Art. 44 Abs. 2 AsylG zu berufen, weshalb die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorliegend nicht umfassend zu prüfen ist und eine allfällige vorläufige Aufnahme infolge Unzumutbarkeit nicht in Frage kommt.

E. 5.12

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 5.13

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung steht in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und ist zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 14a Abs. 1 - 4 ANAG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- zu tragen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE); Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Gewährung der von ihm beantragten unentgeltlichen Rechtspflege ist ausser der Bedürftigkeit erforderlich, dass die Begehren nicht als von vornherein aussichtslos erscheinen. Gemäss Auskunft des Migrationsamtes Zürich vom 22. Juni 2007 ist der Beschwerdeführer erwerbstätig, womit es an einer der kumulativ erforderlichen Bedingungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.